



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 18 vom 13. Mai 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of International Taxation – (M.I.Tax)“ der Universität Hamburg

vom 24. Oktober 2012 und 5. Dezember 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Februar 2013, die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 24. Oktober 2012 und von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 5. Dezember 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossene Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of International Taxation – (M.I.Tax)“ der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den am Interdisziplinären Zentrum für Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg (IIFS – International Tax Institute) angebotenen weiterbildenden Masterstudiengang „Master of International Taxation – (M.I.Tax)“ (im Folgenden: „Studiengang“).
- (2) Auf Grund einer bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 13 ff. verleiht das IIFS – International Tax Institute den akademischen Grad „Master of International Taxation“.

§ 2

Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventinnen und Absolventen insbesondere eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinär und international angelegten Studiengangs praxisnah auf den Gebieten der Internationalen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, des Internationalen Steuerrechts und der Internationalen Finanzwissenschaft fortzubilden. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen damit gezielt auf eine international ausgerichtete Tätigkeit in europäischen Unternehmen, in steuer-, rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen, Verwaltungen, Verbänden, internationalen Organisationen, Forschungseinrichtungen und Gerichten sowie in politischen Ämtern vorbereitet werden.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

- (1) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das IIFS – International Tax Institute unter Mitwirkung der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.
- (2) Die Leitung des Studiengangs obliegt der Studiendirektorin/dem Studiendirektor (Program Director), die oder der Professor auf dem Gebiet des Studienganges sein muss. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;

- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen unter angemessener Berücksichtigung rechts-, wirtschafts- und finanzwissenschaftlicher Inhalte;
- c) Fortentwicklung des Studiengangs;
- d) Aufsicht über die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter.

(3) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) nach Delegation durch die Dekanate (gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2) die Einrichtung eines Prüfungsausschusses und einer Auswahl- und Zulassungskommission (§ 4);
- b) Befassung mit Widerspruchsangelegenheiten;
- c) Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Prüfungsordnung;
- d) Entscheidung über die Bestellung der Studiendirektorin/des Studiendirektors sowie einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters (Program Manager).

(4) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) Die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor;
- b) drei Professorinnen bzw. Professoren des Interdisziplinären Zentrum für Internationales Finanz- und Steuerwesen;
- c) je eine Professorin bzw. ein Professor, die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Fakultät für Rechtswissenschaft entsandt werden;
- d) eine Wissenschaftliche Assistentin bzw. ein Wissenschaftlicher Assistent oder eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Interdisziplinären Zentrum für Internationales Finanz- und Steuerwesen;
- e) eine Studentin bzw. ein Student des Studiengangs;
- f) ein Mitglied des Technischen und Verwaltungspersonals.
- g) Ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter für den Studiengang bestimmt, nimmt diese bzw. dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses teil.

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) bis f) wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben b), d), e) und f) und deren Stellvertretungen werden durch ihre jeweilige Gruppe gewählt. Das Verfahren zur Entsendung der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstabe c) bestimmt die jeweilige entsendende Fakultät. Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a) bis c) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a), b), c), d) und g) in dem Gemeinsamen Ausschuss richtet sich nach der Dauer des jeweiligen Amtes, das sie für die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Ausschuss qualifiziert. Die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 3 Buchstaben e) beträgt ein Jahr, die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 3 Buchstabe f) beträgt zwei Jahre.

(7) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter bestellt, richten sich ihre bzw. seine Zuständigkeiten nach dieser Prüfungsordnung. Zusätzlich kann der Gemeinsame Ausschuss ihr bzw. ihm weitere Aufgaben übertragen. Ist keine Studiengangsleiterin bzw. kein Studiengangsleiter bestellt, nimmt die bzw. der Studiendirektor diese Aufgaben wahr.

§ 4

Prüfungsausschuss, Auswahl- und Zulassungskommission

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung werden ein Prüfungsausschuss und eine Auswahl- und Zulassungskommission gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss und die Auswahl- und Zulassungskommission können festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Prüfungsausschuss und die Auswahl- und Zulassungskommission berichten regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und geben Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) der Studiendirektorin bzw. dem Studiendirektor sowie zwei weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des akademischen Personals oder in dem Studiengang tätig sind;
- b) ein Mitglied des Verwaltungspersonals (TVP) der Universität Hamburg,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

(5) Die Zulassungs- und Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern:

- a) der Studiendirektorin bzw. dem Studiendirektor,
- b) der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter, sofern diese bzw. dieser bestellt ist, sonst ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist.
- c) ein weiteres Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses.

(6) Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Auswahl- und Zulassungskommission werden durch die Dekanate eingesetzt. Die Dekanate können die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf den Gemeinsamen Ausschuss übertragen. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses und der Auswahl- und Zulassungskommission ist die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer stammen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Auswahl- und Zulassungskommission haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Der Prüfungsausschuss und die Auswahl- und Zulassungskommission tagen nicht öffentlich. Seine bzw. ihre Mitglieder und Stellvertreter unterliegen der Amts-

verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Auswahl- und Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mitglieder nach Absatz 5 Nummern 1 und 2 anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(10) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Auswahl- und Zulassungskommission sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(12) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

(1) Für den Studiengang bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- regelmäßig ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder Rechts-, Finanz- und Steuerwesen an der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von 240 LP,
- eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr,
- Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als die nach (1) a) geforderten Leistungspunkte erworben, kann die Zulassungskommission eine Bewerberin/ einen Bewerber ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn sie/er ein den Voraussetzungen unter (1) (a) vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird. Ein Bewerber weist insbesondere ein vergleichbares Qualifikationsniveau auf, wenn er

- die Steuerberaterprüfung erfolgreich absolviert hat, als Steuerberater zugelassen ist oder einen vergleichbaren ausländischen Abschluss aufweist, oder

- b) auf dem Gebiet des Steuerrechts, des Finanz- oder Steuerwesens promoviert hat, oder
- c) besondere berufspraktische Erfahrung, wie mindestens 3-jährige praktische Tätigkeit im Steuerrecht, Qualifikation als Fachberater für Internationales Steuerrecht, Teilnahme an besonderen Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Steuerrechts, Tätigkeit im Ausland auf dem Gebiet des Steuerrechts oder besondere praktische Erfahrungen im Internationalen Steuerrecht aufweist, oder
- d) wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Bezug zum Internationalen Steuerrecht veröffentlicht oder entsprechende Vorträge gehalten hat.
- (3) Zum Studium berechtigt ist auch, wer abweichend von den Voraussetzungen unter (1) a) die Eingangsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of International Taxation“ nach Absatz 4 erfolgreich absolviert hat.
- (4) Eingangsprüfung
- a) Durch die Eingangsprüfung wird festgestellt, ob die fachlichen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind.
- b) Durch die Eingangsprüfung hat der Bewerber oder die Bewerberin nachzuweisen,
1. dass sie oder er über ausreichende Kenntnisse im nationalen Steuerrecht sowie über Grundkenntnisse im internationalen Steuerrecht verfügt,
 2. dass sie oder er in der Lage ist, komplexe Sachverhalte an Hand der rechtlichen Kriterien zu beurteilen, und
 3. dass sie oder er in der Lage ist, seinen oder ihren Lösungsansätzen wissenschaftliche Methoden zugrunde zu legen
- c) Die Eingangsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten oder, nach Wahl des Bewerbers, aus einer schriftlichen Klausur von mindestens 1 Stunde.
- d) Die Anmeldung zu der Eingangsprüfung hat bis zum 15. Mai eines Jahres zu erfolgen. Die Auswahlkommission kann die Frist verlängern, wenn der Bewerber oder die Bewerberin wichtige Gründe gemäß § 18 geltend macht.
- e) Die Eingangsprüfung wird durch einen Prüfer oder eine Prüferin abgenommen, der oder die von der Auswahlkommission bestimmt wird.
- f) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß § 17 bewertet worden ist.
- g) Bei Nichtbestehen kann die Prüfung im folgenden Jahr wiederholt werden.
- (5) Weist eine Bewerberin/ein Bewerber, eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 1 b) unter einem Jahr nach, kann sie bzw. er in begründeten Ausnahmefällen zum Studiengang zugelassen werden, wenn auf Grund bisheriger Leistungen zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird.
- (6) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (7) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Auswahl- und Zulassungskommission nach Maßgabe des Zulassungsantrags.
- (8) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die für den Studiengang zur Verfügung

stehenden Plätze, werden in erster Linie diejenigen Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach (1) a) – c) erfüllen. Soweit die Zahl dieser Bewerberinnen/Bewerber die Zahl der Studienplätze übersteigt, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- a) Dauer der berufspraktischen Erfahrungen auf einem der Gebiete des Studiengangs (40 %),
- b) der wissenschaftlichen Tätigkeiten auf einem der Gebiete des Studiengangs sowie der einschlägigen Studienleistungen (30 %),
- c) des Ergebnisses (Durchschnittsnote) des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (30 %).

Die Kriterien a) und b) werden nach der Notenskala gemäß § 17 bewertet. Bei den Bewerberinnen/Bewerber nach (2) und (3) erfolgt die Zulassung entsprechend der Reihenfolge der in (2) und (3) genannten Kriterien.

(9) Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Gemeinsame Ausschuss.

§ 6

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist an die Auswahl- und Zulassungskommission zu richten. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Abiturzeugnis oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlusszeugnisse;
- d) ggf. Nachweis überdurchschnittlicher Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs;
- e) ein Motivationsschreiben und etwaige Empfehlungsschreiben;
- f) Versicherung, dass die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache vorhanden sind;
- g) Erklärung über die berufliche Praxis (einschließlich eines Referendariats);
- h) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und nicht mit allen nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs sind die betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und finanzwissenschaftlichen Fragestellungen sowie vertiefte Auseinandersetzungen mit den Regelungen des internationalen Finanz- und Steuerwesens.

(2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt Präsenzunterricht von einem

Jahr (zwei Semester) und die Masterarbeit von sechs Monaten (ein Semester).

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Modulhandbuch geregelt. In begründeten Einzelfällen kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalte modifizieren.

§ 8

Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Prüfung erfolgt regelmäßig in der im Modulhandbuch festgelegten Unterrichtssprache; statt der deutschen Sprache können die Teilnehmer die Prüfung nach Wunsch auch in englischer Sprache absolvieren. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 25 - 30 Stunden. Ein Modul umfasst regelmäßig 5 LP, die Masterarbeit 20 LP. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen, die Pflichtmodule sind:

- Modul I: Grundlagen I (Einführungsveranstaltungen; finanzwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen)
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden kennen die Methoden, um die Wirkungen steuerrechtlicher Regelungen auf Volkswirtschaften und Unternehmen beurteilen zu können.
Prüfungsformen: Klausuren, Hausarbeiten, Fallstudien, Kurzreferate.
- Modul II: Grundlagen II (Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht, EU-Steuerrecht, Doppelbesteuerungsabkommen)
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden beherrschen die maßgebenden Rechtsordnungen für grenzüberschreitende Tätigkeiten und können Strategien für steueroptimale Gestaltungen entwickeln.
Prüfungsformen: Schriftliche Prüfung.
- Modul III: Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit (Besteuerung der verschiedenen Gesellschaftsformen und der Schifffahrt)
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden beherrschen die steuerlichen Regelungen für die einzelnen Unternehmens- und Investitionsformen.
Prüfungsformen: Schriftliche Prüfung.
- Modul IV: Besteuerung des Lieferungs- und Leistungsverkehrs (Besteuerung der Umsätze, Verrechnungspreise)

- Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden beherrschen die steuerlichen Regelungen für den grenzüberschreitenden Lieferungs- und Leistungsverkehr.
Prüfungsformen: Klausuren, Hausarbeiten, Fallstudien, Kurzreferate.
- Modul V: Besteuerung der nichtunternehmerischen Tätigkeit (Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Arbeitnehmer, Erbschaftsteuer, Wegzugsbesteuerung)
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden können Lösungen für Probleme bei grenzüberschreitender nicht-unternehmerischer Tätigkeit und bei internationalen Erbfällen erarbeiten.
Prüfungsformen: Klausuren, Hausarbeiten, Fallstudien, Kurzreferate.
- Modul VI: Steuersysteme der EU-Staaten (Grundlagen der Steuersysteme von 10 – 12 EU-Staaten)
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden können Steuerprobleme der jeweils anderen Rechtsordnung erkennen und in Zusammenarbeit mit einem Steuerfachmann des jeweiligen anderen Staates lösen.
Prüfungsformen: Schriftliche Prüfung.
- Modul VII: Steuersysteme der Nicht-EU-Staaten (Grundlagen der Steuersysteme der USA, der Schweiz und weiterer ausgewählter Nicht-EU-Staaten)
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden können Steuerprobleme der jeweils anderen Rechtsordnung erkennen und in Zusammenarbeit mit einem Steuerfachmann des jeweiligen anderen Staates lösen.
Prüfungsformen: Klausuren, Hausarbeiten, Fallstudien, Kurzreferate.
- Modul VIII: Steuerplanung (Finanzierung, Verlustberücksichtigung, Rechtsformwahl und Umwandlungen, Unternehmenskauf, Holdingbesteuerung)
Die Studierenden beherrschen die Technik der Steuerplanung im internationalen Kontext.
Prüfungsformen: Fallstudie.
- Modul IX: Masterarbeit
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden beherrschen die Methode wissenschaftlichen Arbeitens und können Probleme des internationalen Steuerrechts praktisch verwertbaren Lösungen zuführen.
Prüfungsformen: Schriftliche Hausarbeit.
- Die Module I – VIII werden einmalig im 1. und 2. Semester angeboten. Eine ausführliche Darstellung der Module findet sich in einem Modulhandbuch, welches diese Prüfungsordnung ergänzt.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Der Studiengang wird überwiegend im Präsenzunterricht durchgeführt. Innerhalb der einzelnen Module kann auch Fernunterricht eingesetzt werden.

- (2) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
 - a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes;
 - b) Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes;
 - c) Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung;
 - d) Fallstudien.
- (3) Für die Lehrveranstaltungen im Präsenzunterricht besteht Anwesenheitspflicht. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (4) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen sowie die Bestimmung der Dozenten erfolgt durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor in Zusammenarbeit mit der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter im Rahmen der vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegten Inhalte der einzelnen Module.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 10

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren Studiengängen anderer Universitäten und Hochschulen absolviert wurden, sind anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgeesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche

kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 10 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Von dieser Regelung kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn der versäumte Lehrstoff nachgeholt werden konnte. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung zur Modulprüfung wiederholt werden. Über die Nicht-Zulassung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen beste-

hen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist das Modul auch dann erfolgreich absolviert, wenn der gewogene oder arithmetische Mittelwert aller Prüfungsleistungen des Moduls nach dem Verfahren von § 17 Absatz 3 mindestens „ausreichend“ ist (Kompensationsprinzip). Die Errechnung des Mittelwerts regelt das Modulhandbuch.

(4) Ist maximal 1 Modul nicht bestanden, kann ein Ausgleich mit der Note eines anderen Moduls erfolgen, wenn der arithmetische Mittelwert der beiden Modulprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

(5) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert höchstens 30 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Die im Modulhandbuch ausgewiesenen Fachberaterklausuren haben eine Länge von 240 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

d) Einen anderen schriftlichen Leistungsnachweis.

(6) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

- (7) Die Modulprüfungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgenommen werden.
- (8) Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 14

Masterarbeit

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit (Master-Thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Internationalen Finanz- und Steuerwesens nachgewiesen werden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Prüfungsausschuss. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Lehrenden bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen.
- (4) Die Masterarbeit kann während oder nach dem Studienjahr angefertigt werden. Die Anmeldung zur Masterarbeit hat spätestens ein Jahr nach Abschluss des zweiten Semesters zu erfolgen. Die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor kann diese Frist bei Vorliegen besonderer Gründe angemessen verlängern. Wird die Masterarbeit nicht während dieser Frist eingereicht, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 18 Absatz 2).
- (6) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am

letzten Tag der Bearbeitungszeit in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(7) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 18 Absatz 1.

(8) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

- a) sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
- b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

§ 15

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 17. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten. Wird die Masterarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung kann eine Klausur oder durch eine mündliche Nachprüfung durch die Studiendirektorin bzw. den Studiendirektor und eine weitere Prüfende bzw. einen weiteren Prüfenden des Studiengangs erfolgen. Alternativ kann die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine schriftliche Hausarbeit aus dem betreffenden Themenbereich stellen, deren Umfang dreißig Seiten nicht überschreiten soll. Die zweite Wiederholungsprüfung ist eine Klausur. Die Klausuren behandeln eine Fragestellung aus dem betreffenden Modul an einem von der Studiengangsleitung festzulegenden Klausurtermin. Etwaige Klausurtermine sollen nicht später als drei Monate nach dem Ende des Studiengangs liegen. Aus organisatorischen Gründen kann die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor bei der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung anstelle der in Sätzen 2-4 genannten Prüfungsformen andere Prüfungsformen nach § 13 Absatz 4 festlegen. Die konkrete Prüfungsform ist der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Die Wiederholung einer Modulprüfung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen und ist eine dieser Prüfungsleistungen für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann unbeschadet der Regelung des § 13 Absatz 3 Sätze 4 und 5 nur diese wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, und ist der Mittelwert der Prüfungsleistungen „nicht ausreichend“, können nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bewertet sind.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anmeldung zu der Wiederholung der Masterarbeit hat innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Beurteilung mit „nicht ausreichend“ der ersten Masterarbeit zu erfolgen. Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 14 entsprechend.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung bzw. Masterarbeit auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und auch kein Ausgleich mit einer anderen Modulprüfung nach § 13 Absatz 4 möglich ist. Die Leiterin bzw. der Leiter des Studiengangs teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Leiter oder die Leiterin einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches oder gewogenes Mittel der Noten in den einzelnen Prüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0.

(4) Die Prüfung für den „Master of International Taxation“ ist bestanden, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) absolviert worden sind

bzw. eine nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertete Modulprüfung nach § 13 Abs. 4. ausgeglichen werden konnte, und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung der Modulprüfungen (Gewichtung zu 66,7 %) und der Bewertung der Masterarbeit (Gewichtung zu 33,3 %). Es wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

(7) Diese Note soll durch eine ECTS-Note ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden eines Studienjahrgangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

ECTS-Note

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25%
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %

(8) Gegen die Festsetzung der Gesamtnote gemäß Absatz 6 ist der Widerspruch bei dem Gemeinsamen Ausschuss zulässig.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prü-

fungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). § 18 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören z.B. auch Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Gemeinsamen Ausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 21

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der Studiendirektorin bzw. dem Studiendirektor zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of International Taxation“ des Interdisziplinären Zentrums für Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg (International Tax Institute) mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird durch die Dekaninnen oder die Dekane unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Die Dekanate können die Unterzeichnungsbefugnis auf die Studiendirektorin bzw. den Studiendirektor übertragen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Gemeinsame Ausschuss auf Antrag ein Diploma Supplement aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 22

Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 23

Inkrafttreten/Übergangsregelung

Die Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

Hamburg, den 13. Februar 2013
Universität Hamburg

